

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung Nr. **05/2020**
des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See

Datum: Dienstag, 29. September 2020
Dauer: 19.00 Uhr bis 20.40 Uhr
Ort: Kongresshaus Millstatt, Großer Saal

Vorsitzender: Bürgermeister DI Johann Schuster
Anwesende: 1.Vzbgm. Albert Burgstaller, 2.Vzbgm. Mag. Michael Printschler, GV Mag. Norbert Santner, GV DI Georg Oberzaucher, GV Josef Hofer, GR Mag.^a Sabine Brandner, GR Heribert Dertnig, EM Robert Egger für GR Manfred Auer, EM Monika Untermoser für GR Christoph Tuppinger, GR Roland Marchetti, GR Gerhard Friedrich, GR DI Dr. Gerald Gruber (ab 19.05 Uhr), GR Mag. Rainer Oberzaucher, GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn, GR Franz Glinz, GR Manfred Schmölder; GR Dr. Erich Köhler, GR Franz Strauß, GR Florian Maier, GR Anton Pertl

Entschuldigt hat sich:

GR Manfred Auer	Ersatz:	EM Robert Egger
GR Christoph Tuppinger	Ersatz:	EM Monika Untermoser
GR Franz Politzer	Ersatz:	kein Ersatz
GR Markus Graf	Ersatz:	kein Ersatz

Zu Niederschriftsunterfertigung werden Herr EM Robert Egger und Frau GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn bestellt.

Der Gemeinderat ist mit 21 anwesenden Personen beschlussfähig.

Protokollführer: AL Ferdinand Joham

Öffentlicher Teil

Herr Bürgermeister DI Johann Schuster begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, die Zuhörer und die Vertreter der Presse.

- Die Sitzungseinladung erfolgte mit Schreiben vom 22.9.2020.
- Die Sitzungskundmachung wurde in der Zeit vom 22.9.2020 bis 29.9.2020 an der Amtstafel kundgemacht und auf der Homepage veröffentlicht.

Inhalt

Öffentlicher Teil	1
Fragestunde gemäß § 46 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO....	2
TO-Punkt 1 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der Kooperationsvereinbarung zwischen La Guitarra esencial (LGE) und der Marktgemeinde Millstatt am See für das 14. Internationale Gitarrenfestival	8

TO-Punkt 2 – Ausschuss für Finanzen – Antrag um Gewährung der finanziellen Unterstützung für Verena Lagger, Stefan Lagger, Inge Oberzaucher und Josef Oberzaucher zur Asphaltierung des Grundstückes 1161/1 der KG Obermillstatt	9
TO-Punkt 3 – Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Erhöhung des Straßenbudgets 2020 aufgrund der Gesamtkostenaufstellung um 10.000 Euro.....	10
TO-Punkt 4 – Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Genehmigung des Restbetrages der Honoraraufstellung der Hohengasser Wirnsberger ZT GmbH für die „Sanierung Rathaus Millstatt“	10
TO-Punkt 5 – Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Genehmigung der Förderantragstellung an den Kärntner Landesfeuerwehrverband für das Mehrzweckfahrzeug MZFA für die FF Millstatt	11
TO-Punkt 6 – Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Genehmigung der Förderantragstellung an den Kärntner Landesfeuerwehrverband für das Tanklöschfahrzeug TLFA 2000 für die FF Obermillstatt	13
TO-Punkt 7 – Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Genehmigung des Betreuungsdienstes durch die Wildbach- und Lawinenverbauung für den Dellacher Novakbach und den Obermillstätter Mühlbach	15
TO-Punkt 8 – Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Genehmigung der Kosten für die Gestaltung des Schulhofs der VS Millstatt am See – Anna Gasser.....	16
EW-TO – Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Absatz 1 und 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO	17

Fragestunde gemäß § 46 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO

Anfrage von Frau GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn, Obermillstätter Straße 151/7b, 9872 Millstatt am See, vom 2.9.2020 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster.

Anfrage an den Bürgermeister nach §§ 46 – 48 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO. Unkrautvernichtung im Kanzelweg 2019 und 2020 – Bitte um Aufklärung:

- In wessen Auftrag wurde diese Unkrautvernichtung 2019 und 2020 an einer öffentlichen Straße der MG Millstatt durchgeführt?
- Welches Mittel kam zur Anwendung?

Hintergrund der Anfrage: Anrainer*innen des Kanzelweges in Obermillstatt beobachteten bereits im Sommer 2019, dass GV Josef Hofer den Gehweg Kanzelweg, beginnend bei Haus Risser-Heleneheim bis zur Linde, mit Unkrautvernichtungsmittel besprühte. Heuer fand diese Aktion am 16. Mai 2020 statt. Mit freundlichen Grüßen GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn.

Antwort des Bürgermeisters:

Ich weiß nichts über diese Art der Unkrautvernichtung, vielleicht kann Herr Kollege GV Hofer dazu etwas sagen.

GV Hofer: Ich kann diese Anfrage nicht beantworten.

GR Mag.^a Gmeiner-Jahn: Meine Anfrage richtet sich auch an die anderen Gemeindevorstandsmitglieder, ob diese Herbizide versprühen.

GV Mag. Santner: Ich mache so etwas nicht.

GR Mag.^a Gmeiner-Jahn: Wir haben einen Gemeinderatsbeschluss, wonach kein Glyphosat auf gemeindeeigenen Flächen verwendet werden darf.

GR Maier: Ich verstehe nicht, warum du diese Anfrage nicht direkt an Herrn GV Hofer gestellt hast, sondern an den Bürgermeister.

GR Mag.^a Gmeiner-Jahn: Weil ich von Herrn Kollegen GV Hofer keine Antwort bekomme.

Anfrage von Herrn GR Franz Strauß, Görtzschach 33, 9872 Millstatt am See, vom 21.9.2020, an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster. Warum hat der Bürgermeister, folgend der Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau über die beantragte Rodung zur Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich Millstatt-West, den Gemeinderat nicht schon bei der Gemeinderatssitzung im Dezember 2018 informiert? Mit freundlichen Grüßen GR Franz Strauß, NHK Millstatt.

Antwort des Bürgermeisters:

Weil der Gemeinderat über Rodungen nicht zu informieren ist.

GR Strauß: Was hinderte den Bürgermeister der Marktgemeinde Millstatt am See daran, einen Einwand im Verfahren zur Rodungsbewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau einzubringen:

Bürgermeister: Weil die Marktgemeinde nicht befragt wurde und keine Parteistellung hat.

GR Strauß: Warum behauptet der Bürgermeister der Marktgemeinde Millstatt am See in der Öffentlichkeit und über Medien, dass er gegen die erteilte Rodungsbewilligung im gegenständlichen Fall sei, obwohl er keinen Einwand bei der BH Spittal/Drau gegen die Rodungsbewilligung einbrachte.

Bürgermeister: Ich verweise auf meine zuvor gegebene Antwort.

Anfrage von Herrn GR Franz Strauß, Görtzschach 33, 9872 Millstatt am See, vom 21.9.2020, an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster. Warum informiert der Bürgermeister die Bürger über Medien, dass er gegen die von der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau bewilligte Rodung im Westen von Millstatt sei, obwohl der Bürgermeister als Verantwortlicher der Marktgemeinde Millstatt am See auf wiederholte Mitteilung der BH Spittal/Drau im Verfahren und gegen die Erteilung der Rodungsbewilligung keine Einwendungen gemacht hat. Mit freundlichen Grüßen GR Franz Strauß, NHK Millstatt.

Antwort des Bürgermeisters:

Ich sagte zur Presse (Zeitung), dass dies meine persönliche Überzeugung ist. Die Marktgemeinde ist diesem Verfahren nicht beigezogen worden.

GR Mag.^a Brandner: Man kann eine Stellungnahme abgeben und selbst entscheiden ob man es tut oder nicht.

Bürgermeister: Ich wiederhole mich, die Marktgemeinde war in das Rodungsverfahren nicht eingebunden.

GR Strauß: Was veranlasste der Bürgermeister der Marktgemeinde Millstatt am See auf Grund des Schreibens der BH Spittal/Drau an die Gemeinde Millstatt über die beantragte Rodung im November und Dezember 2018?

Bürgermeister: Ich sage bereits zum dritten Mal, dass wir in das Rodungsverfahren nicht eingebunden waren, die Marktgemeinde hat keine Aufforderung um eine Stellungnahme bekommen. Ich streite diesbezüglich mit Herrn Kollegen GV Hofer seit Wochen.

GR Strauß: Aus welchen Gründen machte der Bürgermeister der Marktgemeinde Millstatt am See, als Verantwortlicher der Gemeinde, keinen Einspruch (Berufung) gegen den Bescheid über die erteilte Rodungsbewilligung?

Bürgermeister: Weil wir keine Parteistellung hatten und nicht einbezogen wurden. Bitte lies das Forstgesetz.

Anfrage von Herrn GR Dr. Erich Köhler, Obermillstatt 211, 9872 Millstatt am See, an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster. Anfrage an den Bürgermeister gemäß §§ 46 bis 48 der K-AGO. Warum wurde auf den Rodungsbescheid Lechnerschaft der BH Spittal im Dezember 2018 seitens der MG Millstatt nicht reagiert? Etwa mit einer Klärung der Widmungsverhältnisse und Planungsabsichten der Gemeinde – nämlich eindeutig Grünlanderhaltung? Begründung: Zitat aus der Kleinen Zeitung vom 24. August 2020: Dass die Rodung rechtens sei, ist für Bürgermeister Schuster „ein Ärgernis“. Wenn das so ist: Warum Herr Bürgermeister, hast du damals nichts unternommen, um den Bescheid nicht rechtskräftig werden zu lassen? Jene Rechtskraft die du jetzt medial als „Ärgernis“ bezeichnest? Zitat aus einer Fragebeantwortung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Abteilung Forstrechtliche Legistik vom 9. September 2020: Das Vorliegen einer Baulandwidmung in einem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ist Grundvoraussetzung für das Vorhaben eines im Siedlungswesen begründeten öffentlichen Interesses. Wenn eine solche nicht gegeben ist, wird der Rodungsantrag abzuweisen sein. Mit freundlichen Grüßen GR Dr. Erich Köhler.

Antwort des Bürgermeisters:

Die Marktgemeinde hat nichts unternommen, weil sie keine Parteistellung hat.

GR Dr. Köhler: Mir ist bekannt, dass die Marktgemeinde keine Parteistellung hat, es gibt aber auch andere Möglichkeiten um kundzutun, dass man nicht einverstanden ist.

Bürgermeister: Eine Möglichkeit wäre, den Bescheid auf Nichtigkeit zu bekämpfen, allerdings mit wenig Aussicht auf Erfolg.

Anfrage von Herrn GR Dr. Erich Köhler, Obermillstatt 211, 9872 Millstatt am See, an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster. Anfrage an den Bürgermeister gemäß §§ 46 bis 48 der K-AGO. Warum wurde auf den Rodungsbescheid Lechnerschaft der BH Spittal im Dezember 2018 seitens der MG Millstatt nicht reagiert? Etwa mit dem Hinweis auf einen forstgesetzlichen Verfahrensfehler: die Gemeinde Millstatt wurde vor Bescheiderlassung nämlich nicht gehört. Begründung: Zitat aus der Kleinen Zeitung vom 24. August 2020: Dass die Rodung rechtens sei, ist für Bürgermeister Schuster „ein Ärgernis“. Wenn das so ist: Warum Herr Bürgermeister, hast du damals nichts unternommen, um den Bescheid nicht rechtskräftig werden zu lassen? Jene Rechtskraft die du jetzt medial als „Ärgernis“ bezeichnest? Zitat aus der Fragebeantwortung seitens des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Abteilung Forstrechtliche Legistik vom 9. September 2020: Die betroffene Gemeinde ist nach österreichischen Forstgesetz § 19 (5) in jedem Fall – also auch im vorliegenden Rodungsverfahren nach § 17 (2) – vor Bescheiderlassung bezüglich allfällig betroffener öffentlicher Interessen verpflichtend von der BH zu hören. Mit freundlichen Grüßen GR Dr. Erich Köhler.

Antwort des Bürgermeisters:

Zum vierten Mal erkläre ich, dass die Marktgemeinde keine Parteistellung im Verfahren hat.

Anfrage von Herrn GR Manfred Schmölzer, Sonnleitenweg 72, 9872 Millstatt am See, vom 21.9.2020 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster. Anfrage an den Bürgermeister gemäß §§ 46 bis 48 der K-AGO. Seit August werden massive Straßenverläufe im Rodungsgebiet Lechnerschaft trassiert. Wo ist die straßenrechtliche Genehmigung? Laut Bezirkshauptmann Brandner (Kleine Zeitung, 13.8.2020) gibt es für die von Manfred Siller projektierte Straßenanbindung Lechnerschaft-Alexanderhofstraße eine straßenrechtliche Bewilligung. Laut MG Millstatt, Amtsleitung, existiert eine solche nicht. Ich bitte um Aufklärung. Auszug Kärntner Straßengesetz: § 1 (2): Der Neubau einer Straße, die in eine öffentliche Straße einmünden soll, ist dem Bürgermeister anzuzeigen. Mit freundlichen Grüßen GR Manfred Schmölzer.

Antwort des Bürgermeisters:

Es gibt keine straßenrechtliche Bewilligung.

GR Dr. Köhler: Dann wurde die Straße illegal errichtet.

Bürgermeister: Es ist keine Straße, sondern ein Bringungsweg für das Holz. Für den Bringungsweg gibt es keine Anbindungsmöglichkeit an das öffentliche Straßennetz im Bereich der Alexanderhofsiedlung weil Privatgrundstücke dazwischen liegen.

GR Strauß: Dann handelt es sich um eine Forststraße.

Anfrage von Frau GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn, Obermillstätter Straße 151/7b, 9872 Millstatt am See, vom 21.9.2020 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster. Anfrage an den Bürgermeister gemäß §§ 46 bis 48 der K-AGO. Warum wurde ein Waldanrainer (mit Parteistellung im forstrechtlichen Verfahren) seitens des Bauamts der MG Millstatt mit der Information versorgt, die Lechnerschaft-Großrodung werde ohnehin nicht stattfinden, weil keine Baulandwidmung zu erwarten sei?

Diese Auskunft im Dezember 2018 / Jänner 2018 trug wesentlich dazu bei, dass der Waldanrainer Ulf Illing von seinem forstrechtlichen Einspruchsrecht keinen Gebrauch machte.

Mit freundlichen Grüßen GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn.

Antwort des Bürgermeisters:

Ich verlese euch die Stellungnahme des Bauamtes vom 24.9.2020:

Unter Bezugnahme auf die Anfrage gemäß §§ 46 und 48 der K-AGO vom 21. September 2020 von Frau GRⁱⁿ Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn an den Bürgermeister, wird seitens des Bauamtsleiters nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Soweit ich mich erinnern kann, wurde Herrn Illing grundsätzlich mitgeteilt, dass die Zuständigkeit in dieser Sache bei der BH Spittal an der Drau – Forstbehörde liege und hierzu von Seiten der Marktgemeinde Millstatt am See keine dezidierte Auskunft erteilt werden könne, er könne sich aber an das Forstaufsichtsorgan im Hause wenden.

Auf sein nachfragen hin, wurde eine Erklärung im Hinblick auf die raumordnungsrechtlichen Entwicklungsmöglichkeiten (ÖEK/FWP) in diesem Bereich abgegeben und ergänzt, dass eine Rodungsbewilligung für ein Umwidmungsverfahren eine essenzielle Grundlage darstelle und eine Rodung im Regelfall dann vorgenommen wird, wenn es auch zu einer Umwidmung gekommen sei.

Ich habe ihm aber sicher nicht angeraten auf sein „Einspruchsrecht“ – wohl gemeint Beschwerderecht – zu verzichten, da mir dies auch nicht zusteht und einzig und allein von ihm selbst zu entscheiden und wahrzunehmen ist.

Vielmehr hätte Herr Illing bereits im Rahmen des Parteiengehörs vom Juli 2018, welches den Waldanrainern durch die zuständige BH Spittal/Drau zugesprochen wurde (bzw. von Gesetzes wegen zusteht), von seinem Einspruchsrecht Gebrauch machen müssen und nicht erst nach Erhalt des erledigenden Bescheides im Dezember 2018.

Somit ist abschließend auszuführen, dass dieses Gespräch nichts mit dem forstrechtlichen Einspruchsrecht vom Juli 2018 zu tun hatte, da dieses Gespräch erst nach der Erlassung des Bescheides im Dezember 2018/Jänner 2019 erfolgte und kann das Bauamt der Marktgemeinde Millstatt am See auch nicht für die eigenverantwortliche Entscheidung des Waldanrainers verantwortlich gemacht werden.

GR Mag.^a Gmeiner-Jahn: Ich bin mir nicht sicher wegen der Reihenfolge, muss es zuerst eine Rodungsbewilligung geben, damit eine Umwidmung in Bauland erfolgen kann, oder umgekehrt.

BauAL Dabernig: Die Bundes- bzw. Landesgesetzgebung wird hier unterschiedlich ausgelegt. In Kärnten wird es so ausgelegt: zuerst die Rodung und dann die Widmung.

GR Mag.^a Gmeiner-Jahn: Das für Forst zuständige Bundesministerium vertritt hier eine andere Ansicht, zuerst die Baulandwidmung und dann die Rodung. Es gibt daher zwei unterschiedliche Meinungen über die korrekte Reihenfolge.

GR Mag. Oberzaucher: Die Rechtssituation hat die Bezirkshauptmannschaft als zuständige Forstbehörde zu beurteilen.

Vorsitzender: Der Bescheid ist meiner Meinung nach rechtskonform. Wünschenswert wäre, wenn auf der gerodeten Fläche z. B. ein Weingarten entstehen würde.

Anfrage von Herrn GR Roland Marchetti, Großdombra 42, 9872 Millstatt am See, vom 23.9.2020 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster. Anfrage an den Bürgermeister gemäß §§ 46 bis 48 der K-AGO. Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Es gibt in einem anonymen Brief massive Beschwerden über die pädagogischen Zustände im Gemeindekindergarten Millstatt. Durch viele persönliche Gespräche kann man die zahlreichen negativen Rückmeldungen nur bestätigen. Sie als Bürgermeister sind für das Personal zuständig, haben diese negative Entwicklung jedoch in keiner Weise aufgenommen. Leider ist wegschauen keine professionelle Herangehensweise. Was werden Sie in dieser Angelegenheit unternehmen, um die Entwicklung des Gemeindekindergartens voranzutreiben und die offensichtlichen Problemfelder zu beseitigen? Mit freundlichen Grüßen GR Roland Marchetti.

Antwort des Bürgermeisters:

Als Bürgermeister erhält man vereinzelt anonyme Beschwerden, die sich meist auf Nachbarschaftsprobleme beziehen oder persönliche Diffamierungen zum Ziel haben. Die Beschwerde führende Person deklariert sich nicht, weil z. B. die angeblich gute Nachbarschaft darunter leiden könnte. Denunziationen dieser Art gehe ich üblicherweise nicht nach, weil die Vorwürfe nicht hinterfragt werden können.

Zumeist sind es auch persönliche, niedrige Beweggründe, die letztlich unserer Gemeinschaft großen Schaden zufügen. Nun liegen aus einer Hand zwei anonyme Beschwerden über den Gemeindekindergarten vor, in denen zwei Bedienstete der Marktgemeinde angegriffen werden. Nach eingehender Besprechung der Vorwürfe mit dem Amtsleiter habe ich entschieden, die Beschwerden zu dokumentieren und ihnen nicht weiter nachzugehen. Ich halte fest, dass dieses Schreiben ausschließlich dem Amtsleiter und mir bekannt ist. Mit der Anfrage des GR Roland Marchetti wird die Tatsache, dass Beschwerden vorliegen, öffentlich. Ich habe wieder im Beisein des Amtsleiters, mit der Leiterin des Kindergartens ein ausführliches Gespräch über die Vorwürfe geführt. Der Großteil der Vorwürfe erwies sich als völlig haltlos. Die beiden Briefe werden in geeigneter Form mit den Bediensteten besprochen und gegebenenfalls die Eltern der Kinder einbezogen, um eventuelle Verbesserungen einzuleiten. Warum aber die Gemeinderatsfraktion der ÖVP Millstatt Kenntnis vom Inhalt eines anonymen Beschwerdebriefes? Ich gehe davon aus, dass die ÖVP auch den Absender der Beschwerden kennt. Und warum wählt die ÖVP, in deren Reihen sich auch der Bildungsreferent befindet, den Weg einer Anfrage an den Bürgermeister in der Sitzung des Gemeinderates? Natürlich, um im Vorfeld der Gemeinderatswahlen dem Bürgermeister unprofessionelle Personalführung zu unterstellen. Schäbig ist dabei allerdings, dass dies auf dem Rücken von untadeligen Gemeindebediensteten erfolgt.

GV Hofer: Mir wurden die Schreiben zugesendet, der Bürgermeister hat nichts getan.

GR Pertl: Mir wurden die Schreiben ebenfalls zugesendet, ich finde, es ist eine bodenlose Frechheit und eine Sauerei sich anonym über Kindergartenbedienstete zu äußern. Ich schenke anonymen Schreiben kein Gehör.

Vzbgm. Mag. Pritschler: Die anonymen Schreiben sind sehr angriffig.

GR Marchetti: Ich kenne die Inhalte der anonymen Schreiben nicht, ich habe in der Fraktion gehört, dass der Bürgermeister nichts unternimmt, deshalb habe ich die Anfrage gestellt.

GR Strauß: Ich habe bereits im August 2 Anfragen gestellt, die sind in der heutigen Fragestunde nicht behandelt worden. Sie betreffen ebenfalls die Rodungsbewilligung.
Vorsitzender: Ich werde diese Anfragen schriftlich beantworten.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass nach den Tagesordnungspunkten die Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Absatz 1 und 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung erfolgen kann.

Abstimmung: 21:0

Der Vorsitzende gibt weiters bekannt, dass der Tagesordnungspunkt 9 (Rauter) von der Tagesordnung abgesetzt wird, weil dieser heute nicht beschlussreif ist.

Abstimmung: 21:0

Der Vorsitzende geht in die Tagesordnung ein.

TO-Punkt 1 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der Kooperationsvereinbarung zwischen La Guitarra esencial (LGE) und der Marktgemeinde Millstatt am See für das 14. Internationale Gitarrenfestival

Mail von Frau MMag.^a Julia Malischnig (julia@juliamalischnig.com) vom 6.9.2020 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Hans! Virtuos und voller Spielfreude ging das 13. Gitarrenfestival La Guitarra esencial unter Einhaltung sämtlicher Sicherheitsbestimmungen in Millstatt am See über die Bühne. Ausschließlich österreichische und in Österreich lebende und schaffende Musiker und Künstler begeisterten in diesem Ausnahmesommer mit ausverkauften Konzerten. Im Namen von La Guitarra esencial möchte ich mich sehr herzlich für die wertvolle Unterstützung seitens der Gemeinde Millstatt zum 13. La Guitarra esencial Festival Millstatt 2020 unter dem Motto „The Power of Austria“ in diesem Ausnahmesommer bedanken! Wir hoffen, dass wir das International besetzte Programm 2021 u. a. mit der Pianistenlegende David Helfgott, Antonio del Rey Flamenco Septett, dem brasilianischen Saitenstar Yamandu Costa, dem European Guitar Quartett uva. planmäßig vom 4.8.2021 – 8.8.2021 in Millstatt am See durchführen können. Um organisatorische und budgetäre Planungssicherheit zu haben bitten wir um Zustimmung zur Kooperationsvereinbarung 2021 im bisherigen Umfang. Mit der Bitte um Rückmeldung und herzlichen Grüßen MMag.^a Julia Malischnig.

La Guitarra esencial. Kooperationsvereinbarung LGE 2021 & Gemeinde Millstatt. 14. Internationales Gitarrenfestival Millstatt 4. – 8. August 2021 Millstatt am See. Kooperationsleistungen Gemeinde Millstatt 2021.

- 5.000 Euro Kooperationsbeitrag Gemeinde Millstatt
- Postversand aller Festivalunterlagen
- Kongresshaus Räumlichkeiten und Personal werden dem Internationalen Gitarrenfestival La Guitarra esencial für die Festivalspielzeit 2021 kostenlos zur Verfügung gestellt

Zusatzanmerkung: Um die Vorbereitungsarbeiten im Kongresshaus für das Gitarrenfestival (Bestuhlung, Dekoration, Bühnenaufbau, Organisation der Workshop Räume, etc.) zeitgerecht erledigen zu können, werden die Räumlichkeiten des Kongresshauses jedenfalls vier Tage vor Festivalbeginn für die Vorbereitungsarbeiten benötigt. Wir bitten dies in der Gesamtplanung zu berücksichtigen.

Leistungen des Kooperationsnehmers La Guitarra esencial 2021

- Gemeinde Millstatt – Werbepresenz auf den Festival eigenen Drucksorten und Werbepattformen
- Medienwirksamkeit
- Regionale Wertschöpfung
- Aufwertung des kulturellen Geschehens in der Region
- Durch La Guitarra esencial wird Millstatt am See einmal mehr zum kulturellen Anziehungspunkt für Besucher aus dem In- und Ausland

In den mittlerweile dreizehn Festivaljahren hat das La Guitarra esencial Festival mittels großer Besucherzahlen, Nächtigungen und Konsumation, sowie Medienaufmerksamkeit und Berichterstattung eine bedeutende Wertschöpfung für die Gemeinde Millstatt und die Region Millstätter See erzielt, die auch weiterhin ausgebaut und langfristig erhalten werden soll.

Wir bitten den Kooperationsbetrag in der Höhe von 5.000 Euro nach erfolgter Rechnungslegung durch den Kooperationsunternehmer auf das angegebene Konto zu überweisen. Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei jeder Kooperationspartner eine Ausfertigung erhält.

Antrag: Genehmigung der Kooperationsvereinbarung für das 14. Internationale Gitarrenfestival vom 4.8.2021 bis 8.8.2021 zwischen La Guitarra esencial (LGE) und der Marktgemeinde Millstatt am See. Einbau der Kosten in den Voranschlag 2021.

Abstimmung: 19:2 (Gegenstimmen: GR Strauß, GR Pertl)

Herr GR Mag. Oberzaucher verlässt den Großen Saal.

TO-Punkt 2 – Ausschuss für Finanzen – Antrag um Gewährung der finanziellen Unterstützung für Verena Lagger, Stefan Lagger, Inge Oberzaucher und Josef Oberzaucher zur Asphaltierung des Grundstückes 1161/1 der KG Obermillstatt

Ansuchen von Herrn Lagger Stefan und Frau Lagger Verena, beide Obermillstatt 106, 9872 Millstatt am See sowie von Herrn Oberzaucher Josef und Frau Oberzaucher Inge, beide Obermillstatt 127, 9872 Millstatt am See vom 10.07.2020 auf Asphaltierung des Zufahrtsweges (Parzellenummer laut Plan 1061/1) zu oben genannten Objekten: Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Wir, Familie Lagger und Oberzaucher, würden gerne den öffentlichen Zufahrtsweg zu unseren beiden Objekten asphaltieren. Dafür wurde unsererseits bereits ein Angebot, welches diesem Schreiben beigelegt ist, eingeholt.

Da es sich bei diesem Zufahrtsweg um einen öffentlichen Weg handelt, ersuchen wir die Marktgemeinde Millstatt um eine finanzielle Unterstützung für dieses Projekt. Wir hoffen auf eine positive Reaktion seitens der Marktgemeinde Millstatt und verbleiben mit besten Grüßen!

Auszug aus dem Angebots-Leistungsverzeichnis des Angebotes der Firma STRABAG AG vom 03.07.2020:

Baustellengemeinkosten	€	511,20
Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	€	28,25
Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten	€	1053,90
Bituminöse Trag- und Deckschichten	€	2282,23
Asphaltierungsbereich Lagger	€	3875,58
Baustellengemeinkosten	€	0,00
Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten	€	585,50
Bituminöse Trag- und Deckschichten	€	1260,13
Asphaltierungsarbeiten Bereich Oberzaucher	€	1845,63
Gesamtpreis	€	5721,21
Zuzügl. UST von 20%	€	1144,24
Angebotspreis	€	6865,45

Antrag: Genehmigung des Ansuchens von Verena Lagger, Stefan Lagger, Inge Oberzaucher und Josef Oberzaucher um finanzielle Unterstützung für die Asphaltierung des Grundstückes Nr. 1161/1 der KG Obermillstatt, in der Form, dass die Marktgemeinde als Auftraggeberin fungiert mit der Kostenaufteilung (40% Marktgemeinde / 60% Anrainer) zu den maximalen Kosten für die Marktgemeinde von € 2.700,-.

Abstimmung: 18:2 (Gegenstimmen: GR Mag.^a Gmeiner-Jahn, GR Schmölder)

Herr GR Mag. Oberzaucher kommt in den Großen Saal zurück.

TO-Punkt 3 – Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Erhöhung des Straßenbudgets 2020 aufgrund der Gesamtkostenaufstellung um 10.000 Euro

Anruf von Herrn GV Josef Hofer am 7.7.2020. Herr GV Josef Hofer ersucht um Aufnahme eines Tagesordnungspunktes für die Sitzung des Gemeindevorstandes am 7.7.2020: Antrag auf Asphaltierung einer Kleinfläche in Lammersdorf (ca. 50 m²) und Errichtung einer Asphaltwulst in Millstatt.

Mail von Herrn Ing. Peter Pirker, BA, vom 6.7.2020 an Herrn GV Josef Hofer! Hallo Sepp! Im Bereich der Zufahrt zum Sportplatz Lammersdorf haben wir bei Regen regelmäßig das Problem, dass sich das Wegmaterial löst, mitgeschwemmt wird und schließlich den Einlaufschacht verstopft. Besteht die Möglichkeit die Fläche (ca. 50 m² im Zuge der Straßenausbesserungen 2020 mit zu asphaltieren?

Beschluss des Gemeindevorstandes vom 7.7.2020 (Tagesordnungspunkt 23): Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, das Straßenbudget für das Jahr 2020 nach Vorliegen eines Jahresplanes mit Gesamtkostenaufstellung um 10.000 Euro zu erhöhen.

Antrag: Genehmigung der Aufstockung des Straßenbudgets in der Höhe von € 10.000,-.

Abstimmung: 21:0

TO-Punkt 4 – Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Genehmigung des Restbetrages der Honoraraufstellung der Hohengasser Wirnsberger ZT GmbH für die „Sanierung Rathaus Millstatt“

Honoraraufstellung der Hohengasser Wirnsberger ZT GmbH, Litzelhofenstrasse 16, 9800 Spittal an der Drau, vom 18.6.2020. Honoraraufstellung nach HOA 2002 „Sanierung Rathaus Millstatt“. Basis des Angebotes ist die Kostenaufstellung vom Bauamt vom 14.10.2019 und beinhaltet die folgenden Leistungen: Entwurf und Einreichplanung (inkl. Denkmalschutz). 01 Sanierung EG barrierefreier Zugang, barrierefreie WC-Anlagen, barrierefreies Bürgerbüro, Umstrukturierung Raumnutzungen, Einbau Liftanlage (Hebebühne). 02 Sanierung OG Umstrukturierung Raumnutzungen (freilegen alter Raumstrukturen – Denkmalschutz), Einbau Liftanlage (Hebebühne), Mitarbeiter-WC`s.

03 Sanierung Gebäudehülle Dachdeckung inkl. Verstärkung der Dachkonstruktion (bei Bedarf), oberste Geschossdecke, Fenster (Sanierung bzw. wenn notwendig Tausch), Fassade (Ausbesserungen und neu Malen). Die Sanierung der Gebäudehülle entspricht keiner thermischen Sanierung – dies ist auf Grund des Denkmalschutzes nicht möglich.

Eine Verbesserung der thermischen Hülle kann durch die Dämmung der obersten Geschossdecke, einer teilweisen Dämmung im Fußbodenaufbau im Erdgeschoss bzw. durch Einsatz von Zwei- und Dreischiebenglas bei der Fenstersanierung erreicht werden.

Architekturplanung Vorentwurf Rathaus (EG, OG) EUR 3.500,- netto Pauschale 2016 angerechnet.

Entwurf Rathaus (EG, OG, Fassaden) EUR 8.000,- netto. Einreichung Rathaus (inkl. Abklärungen BDA) EUR 14.000,- = Zwischensumme netto EUR 22.000,- zuzüglich Nebenkosten 4% = EUR 880,- = Zwischensumme netto EUR 22.880,- zuzüglich 20% Mehrwertsteuer = EUR 4.576,- = Summe brutto gerundet EUR 27.456,00-

Im Angebot nicht enthalten ist die Erarbeitung von Bestandsplänen. Neben den bereits übermittelten Bestandsplänen von der Vorzone Marktplatz und dem Erdgeschoss vom Vermessungsbüro AVT-ZT-GmbH werden noch das Obergeschoss, ein Schnitt durch das Dachtragwerk sowie die Außenanlagen vom Hof im Westen benötigt.

Die Planungskosten für die Neugestaltung der Außenanlagen sind gesondert im Honorarangebot von WLA Winkler Landschaftsarchitektur vom 5.6.2020 enthalten.

Sonstiges

Für beauftragte Leistungen, die nicht oben angeführt wurden (Planänderungen nach Freigabe durch Bauherrn, etc.) und für beauftragte Leistungen, die den ursprünglichen Leistungsaufwand überschreiten bzw. für Projektänderungen, welche auf Wunsch des Auftraggebers nach der Freigabe von Plänen erfolgen, gelangen folgende Sätze zur Verrechnung 120,00 € / Std. (netto exkl. Nebenkosten).

Zahlungsziel nach Arbeitsfortschritt – analog der Teilleistungen / Teilrechnung. Sollten Sie mit unserem Angebot einverstanden sein, bitten wir Sie um schriftliche Auftragsbestätigung.

Antrag: Genehmigung der Honoraraufstellung der Hohengasser Wirnsberger ZT GmbH nach HOA 2002 „Sanierung Rathaus Millstatt“ in der Höhe von € 27.465,- brutto.

Abstimmung: 19:2 (Gegenstimmen: GR Mag.^a Brandner, EM Untermoser)

TO-Punkt 5 – Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Genehmigung der Förderantragstellung an den Kärntner Landesfeuerwehrverband für das Mehrzweckfahrzeug MZFA für die FF Millstatt

Aktenvermerk von Herrn BauAL Michael Dabernig vom 12.8.2020. In der Anlage befindet sich die Kostenaufstellung für das Mehrzweckfahrzeug der FF Millstatt. Diese Aufstellung ist mit der Fa. Lohr Magirus und dem Kärntner Landesfeuerwehrverband abgestimmt, der Gesamtpreis steht somit im Wesentlichen fest. Bitte um weitere Information für die Beschlussfassung, damit bis 30.9.2020 fristgerecht der Beschluss an die Förderstelle eingereicht werden kann.

Aktenvermerk von Frau Finanzverwalterin Martina Pirker vom 16.9.2020: Gestern habe ich die Unterlagen (2 Fahrzeugangebote und 2 Leasingangebote der Wiener Städtischen Versicherung) vom Bürgermeister DI Johann Schuster erhalten, mit dem Auftrag die Finanzierung abzuklären. Nach Rücksprache mit GFK Hannes Zeber ergibt sich nunmehr folgender Sachverhalt:

Mehrzweckfahrzeug für die FF Millstatt:

Die Bestellung sollte im Frühjahr 2021 erfolgen, Lieferung voraussichtlich Ende 2021. Nach Abnahme durch den KLFV ist der Gesamtbetrag an die Fa. Lohr zu bezahlen.

Anschaffungskosten lt. Angebot: € 211.573,48

Abzüglich Förderung KLFV: € 45.000,00

Abzüglich Verkauf Altfahrzeug: € 5.000,00

Gemeindeanteil: € 161.573,48

Weiters teilt GFK Hannes Zeber mit, dass sicherlich mit der Firma Lohr auch Lieferungs- und Zahlungsmodalitäten fixiert werden könnten, um die finanzielle Belastung für die Marktgemeinde Millstatt am See in Grenzen zu halten. Z.B. Bestellung des TLF erst Mitte/Ende 2021, Auslieferung 2023, bei der Auslieferung bzw. Abnahme durch den KLFV beider Fahrzeuge die Hälfte des Zahlungsbetrages zu überweisen und den Rest eventuell auf zwei weitere Raten etc. Ich habe dann mit Herrn Adler vom KLFV betreffend des Abgabetermins 30. September 2020 Kontakt aufgenommen, da Herr Ing. Grabner auf Urlaub ist. Dieser teilte mir mit, dass wir den Förderantrag bis 30. September 2020 einreichen müssen, um die zugesagte Förderung zu erhalten.

Die weiteren Unterlagen (Finanzierungspläne) könnten aber mit Angabe eines Grundes und eines Datums nachgereicht werden.

Die Finanzierungspläne können aus jetziger Sicht von der Finanzverwaltung deshalb noch nicht erstellt werden, weil einige Punkte noch nicht abgeklärt sind:

			Beiträge der FF:
FF Matzeslsdorf:	LFA	2019	€ 27.000,--
FF Laubendorf:	LFA	2015	kein Beitrag
	MTF, selbst angekauft mit Ausrüstung	2016	€ 50.000,--
FF Millstatt:	RTLF (zusätzlich Geräte ca. € 21.900,--)	2003	€ 5.300,--
	KLF (zusätzlich Geräte ca. € 2.200,--)	2005	€ 18.000,--
	KDOF, selbst ankauft mit Ausrüstung	2014	€ 58.350,--
FF Lammersdorf	TLF	2001	€ 15.000,--

- Abklärung der Zahlungsmodalitäten mit der Fa. Lohr
- Ev. weitere Leasingangebote

Die Finanzverwaltung ersucht deshalb, dass vorerst nur die Förderanträge an den Kärntner Landesfeuerwehrverband in der Finanzausschusssitzung und im Gemeinderat behandelt werden sollten, die Finanzierungspläne erst in den nächsten Sitzungen, damit die oa. Punkte noch abgeklärt werden können.

Antrag: Genehmigung der Förderantragstellung für das Mehrzweckfahrzeug (MZFA) der Freiwilligen Feuerwehr Millstatt. Der Finanzierungsplan wird in der nächsten Sitzung des Gemeinderates beschlossen.

Abstimmung: 19:2 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß)

TO-Punkt 6 – Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Genehmigung der Förderantragstellung an den Kärntner Landesfeuerwehrverband für das Tanklöschfahrzeug TLFA 2000 für die FF Obermillstatt

Mail der Freiwilligen Feuerwehr Obermillstatt vom 26.8.2020 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Betreff: Ankauf TLFA 2000 Feuerwehr Obermillstatt lt. GAP 2019. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Vizebürgermeister, sehr geehrter Gemeinderat, sehr geehrter Herr GFK. Das TLFA Obermillstatt Baujahr 1991 ist in die Jahre gekommen und muss aus Feuerwehr sowie sicherheitstechnischen Gründen ausgetauscht werden. Es wurde letztes Jahr der Gefahren und Abwehrplan vom Kärntner Landesfeuerwehrverband für die Gemeinde Millstatt ausgearbeitet, wo als endgültiges Resultat der Austausch des Tanklöschfahrzeuges der Feuerwehr Obermillstatt im Jahr 2020 auf ein Tanklöschfahrzeug 2000 hervorgeht. Der Vorantrag von Jänner 2020 bezüglich Landesförderung wurde vom Kärntner Landesfeuerwehrverband bereits positiv retourniert. Das Fahrzeugteam der Feuerwehr Obermillstatt hat sich in den letzten Monaten über das in Frage kommende Fahrzeug intensiv informiert, Fahrzeuge besichtigt und aus diesen Erfahrungen die Angebotsausarbeitung durchgeführt. Im Anhang senden wir das ausgearbeitete Angebot sowie die technischen Unterlagen des Fahrzeuges. Die Feuerwehr Obermillstatt bittet Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster den Austausch des TLFA 1000 Obermillstatt BJ 1991 auf ein TLFA 2000 (lt. GAP 2019) in der nächsten Gemeinderatsitzung aufzunehmen und würde sich über eine positive Rückmeldung sehr freuen. Danke. Mit kameradschaftlichen Gruß Kommandant OBI Martin Untermoser.

TLFA 2000 gemäß Ausschreibung € 223.997,00, Indexanpassung € 5.294,86, Konkretisierung gemäß Kundenwunsch € 53.482,00. Gesamtsumme Tanklöschfahrzeug TLF(-A) 2000 entsprechend den Baurichtlinien des ÖBFV und der Forderung der Landesverbände (o. Mwst) € 282.773,86 + 20% Mwst. € 56.554,77 = Gesamtsumme Tanklöschfahrzeug TLF(-A) 2000 entsprechend den Baurichtlinien des ÖBFV und der Forderung der Landesverbände (inkl. Mwst) € 339.328,63.

Aktenvermerk von Frau Finanzverwalterin Martina Pirker vom 16.9.2020: Gestern habe ich die Unterlagen (2 Fahrzeugangebote und 2 Leasingangebote der Wiener Städtischen Versicherung) vom Bürgermeister DI Johann Schuster erhalten, mit dem Auftrag die Finanzierung abzuklären.

Nach Rücksprache mit GFK Hannes Zeber ergibt sich nunmehr folgender Sachverhalt:
Tanklöschfahrzeug für die FF Obermillstatt:

Die Bestellung sollte ebenfalls im Frühjahr 2021 erfolgen, da die Lieferzeit aber zwischen 12 bis 15 Monaten liegt, wird die Auslieferung nicht vor Frühjahr 2022 sein. Ebenfalls ist erst nach Abnahme durch den KLFV der Gesamtbetrag fällt.

Anschaffungskosten lt. Angebot: € 339.328,63

Abzüglich Förderung KLFV: € 110.000,00

Gemeindeanteil: € 229.328,63

Weiters teilt GFK Hannes Zeber mit, dass sicherlich mit der Firma Lohr auch Lieferungs- und Zahlungsmodalitäten fixiert werden könnten, um die finanzielle Belastung für die Marktgemeinde Millstatt am See in Grenzen zu halten. Z.B. Bestellung des TLF erst Mitte/Ende 2021, Auslieferung 2023, bei der Auslieferung bzw. Abnahme durch den KLFV beider Fahrzeuge die Hälfte des Zahlungsbetrages zu überweisen und den Rest eventuell auf zwei weitere Raten etc.

Ich habe dann mit Herrn Adler vom KLFV betreffend des Abgabetermins 30. September 2020 Kontakt aufgenommen, da Herr Ing. Grabner auf Urlaub ist.

Dieser teilte mir mit, dass wir den Förderantrag bis 30. September 2020 einreichen müssen, um die zugesagte Förderung zu erhalten. Die weiteren Unterlagen (Finanzierungspläne) könnten aber mit Angabe eines Grundes und eines Datums nachgereicht werden.

Die Finanzierungspläne können aus jetziger Sicht von der Finanzverwaltung deshalb noch nicht erstellt werden, weil einige Punkte noch nicht abgeklärt sind:

- Einnahmen durch den Verkauf des alten TLF der FF Obermillstatt
- Beitrag der FF Obermillstatt, da die anderen Feuerwehren bei Ankäufen von FF-Fahrzeugen auch einen Beitrag geleistet haben

			Beiträge der FF:
FF Matzeslsdorf:	LFA	2019	€ 27.000,--
FF Laubendorf:	LFA	2015	kein Beitrag
	MTF, selbst angekauft mit Ausrüstung	2016	€ 50.000,--
FF Millstatt:	RTLF (zusätzlich Geräte ca. € 21.900,--)	2003	€ 5.300,--
	KLF (zusätzlich Geräte ca. € 2.200,--)	2005	€ 18.000,--
	KDOF, selbst ankauft mit Ausrüstung	2014	€ 58.350,--
FF Lammersdorf	TLF	2001	€ 15.000,--

- Abklärung der Zahlungsmodalitäten mit der Fa. Lohr
- Ev. weitere Leasingangebote

Die Finanzverwaltung ersucht deshalb, dass vorerst nur die Förderanträge an den Kärntner Landesfeuerwehrverband in der Finanzausschusssitzung und im Gemeinderat behandelt werden sollten, die Finanzierungspläne erst in den nächsten Sitzungen, damit die oa. Punkte noch abgeklärt werden können.

GV Hofer: Ich übergebe dem Vorsitzenden einen Abänderungsantrag:

Der Vorsitzende verliert den Abänderungsantrag von Herrn GV Josef Hofer und bringt diesen zur Abstimmung: Ich stelle den Abänderungsantrag, den Ankauf von gleich zwei Feuerwehrautos zurückzustellen, bis uns der Bürgermeister und der Finanzreferent einen Finanzierungsplan mit dem Budget für 2021 zur Beschlussfassung vorlegen kann. Es wäre mehr als nur fahrlässig, wenn der Gemeinderat bei der derzeitigen finanziellen Situation den Ankauf von gleich zwei Feuerwehrautos ohne Finanzierungsplan beschließen würde.

Abänderungs-
antrag:

Ich stelle den Abänderungsantrag, den Ankauf von gleich zwei Feuerwehrautos zurückzustellen, bis uns der Bürgermeister und der Finanzreferent mit dem Budget für 2021 zur Beschlussfassung vorlegen kann. Es wäre mehr als nur fahrlässig, wenn der Gemeinderat bei der derzeitigen finanziellen Situation den Ankauf von gleich zwei Feuerwehrautos ohne Finanzierungsplan beschließen würde.

Abstimmung: 2:19 (Stimmen dafür: GV Hofer, GR Strauß)

Hauptantrag: Genehmigung der Förderantragstellung für das Tanklöschfahrzeug TLFA 2000 für die Freiwillige Feuerwehr Obermillstatt. Der Finanzierungsplan wird in der nächsten Sitzung des Gemeinderates beschlossen.

Abstimmung: 19:2 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß)

TO-Punkt 7 – Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Genehmigung des Betreuungsdienstes durch die Wildbach- und Lawinenverbauung für den Dellacher Novakbach und den Obermillstätter Mühlbach

Betreuungsdienst – Antrag und Zustimmungserklärung. Einzugsgebiete: Dellacherbach-Novakbach, Obermillstätter Mühlbach. Vorhaben BD Millstatt, 2020. Gemeinde Millstatt am See, Bezirk Spittal/Drau. Die Marktgemeinde Millstatt am See beantragt beim Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung die Förderung der Durchführung der unten angeführten Arbeiten aus Mitteln des Betreuungsdienstes. Bereich der Arbeiten: Dellacherbach-Novakbach: Dellacherbach hm 0,85 – hm 1,10: 25 lfm Bachräumung, Novakbach: hm 0,00 – hm 0,85: 85 lfm Bachräumung, hm 1,08 – hm 1,22: 14 lfm Vorbau bzw. Unterfangung der bestehenden linksufrigen Ufermauer, hm 1,49 – hm 2,22: 73 lfm Gewässerpflege und lokale Bachräumungen. Obermillstätter Mühlbach: hm 16,94 – hm 17,00: 6 lfm Sanierung der rechtsufrigen Uferdeckwerkes in GSS. Die Marktgemeinde Millstatt am See bestätigt, dass sie alle betroffenen Anrainer im obigen Bereich nachweislich verständigt hat und deren Zustimmung vorliegt. Die Anrainer haben sich mit dem vorgenannten Arbeiten und mit den damit verbundenen dauernden oder vorübergehenden Beanspruchungen ihrer Grundstücke einverstanden erklärt und zur Kenntnis genommen, dass aus Mitteln des Betreuungsdienstes keine Entschädigungen für eine dauernde Grundinanspruchnahme erfolgen kann. Die Fischerei- und Wassernutzungsberechtigten im angeführten Bereich und bachabwärts wurden von der Marktgemeinde Millstatt am See verständigt und erklären sich mit den genannten Arbeiten einverstanden. Die Verständigung des Pächters obliegt dem Fischereiberechtigten. Die Gebietsbauleitung Kärnten Nordost des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung beabsichtigt die Durchführung der folgenden Maßnahmen im Rahmen des Betreuungsdienstes. Festgestellte Schäden/Befund: Dellacherbach-Novakbach Bewuchs und Anlandungen im Unterlaufgerinne. Ufererosionen im Bereich der linksufrigen privaten Ufermauer (Obweger).

Obermillstätter Mühlbach Schäden an bestehende rechtsufrige Ufersicherung in GSS nach HW-Ereignis. Kostenschätzung / Finanzierung € 57.000,00. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt gemäß § 28 WBF 1985 idgF (Drittelfinanzierung Bund-Land-Gemeinde, zu je € 19.000,00).

Antrag: Genehmigung des Betreuungsdienstes durch die Wildbach- und Lawinenverbauung am Dellacherbach-Novakbach und am Obermillstätter Mühlbach in der Höhe von € 19.000,-.

Abstimmung: 21:0

TO-Punkt 8 – Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Genehmigung der Kosten für die Gestaltung des Schulhofs der VS Millstatt am See – Anna Gasser

Gestaltung Schulhof VS Millstatt am See – Anna Gasser vom 1.9.2020. Hier handelt es sich um eine Ideenfindung für den Schulhof. Die Umsetzbarkeit muss bei jedem Gestaltungselement gesondert betrachtet werden. Der Gestaltung eines Schulhofes sind nach oben hin keine Grenzen gesetzt. In dieser Ideenfindung wurde vorwiegend auf die Umsetzbarkeit geachtet und das die Einbindung von Schülern und bei Bedarf auch der Eltern möglich ist. Auch im Hinblick auf die Nachhaltigkeit wurden viele Ideen mit Holz gesammelt und viele Elemente können durch Upcycling hergestellt werden.

1. Aktuelle Situation: Aktuell bietet der Schulhof wenig einladende Möglichkeiten für Spiel, Bewegung und Erholung. Die vorhandenen Flächen sollen besser genutzt werden. Vor allem Farbe sollte den Außenbereich freundlicher und kindergerechter in Erscheinung treten lassen. Durch die Neugestaltung sollten auch die Themen Nachhaltigkeit und Upcycling aufgegriffen werden um als gutes Vorbild voranzugehen.
2. Gestaltung der asphaltierten Fläche (Spielbereich): Die vorhandene asphaltierte Fläche könnte durch Spielmöglichkeiten, welche direkt auf den Asphalt aufgebracht werden, genutzt werden. Neben der Möglichkeit die Spiele mit Straßenkreiden stets neu aufzutragen, könnte man die Spiele auch permanent durch Straßenmarkierfarben aufbringen. Man kann neben Bewegungsspielen auch die Spiele mit Lerninhalten verwenden. Die Gestaltung könnte durch die Schüler im Rahmen des Unterrichts oder mit Hilfe der Eltern erfolgen. Beispiele: Zahlenhüpfen, Himmel und Hölle, Schneckenhüpfen, Stadt-Land-Fluss, Rechenraupe, Weitspringen. Dadurch könnte ein bunter Schulhof entstehen.
3. Gestaltung der Böschung zum unteren Pausenhof (Bewegungs-Bereich): Hier könnte man die vorhandene Rutsche einbinden. Der Abgang über die Stiege bleibt erhalten. Eventuell barrierefreien Zugang schaffen durch einen Weg. Diesen könnte man bei der Einbindung der Rutsche gleich berücksichtigen. Gestalterisch gibt es hier viele unterschiedliche Varianten und Möglichkeiten die Rutsche in den Hang einzubinden. Für die Beschattung könnte man über die Rutsche einen Weidentunnel anlegen oder ein Sonnensegel spannen.
4. Fußballplatz (Action-Bereich): Dieser Bereich soll in seiner ursprünglichen Form erhalten bleiben jedoch soll eine Abgrenzung zu den anderen Bereichen erfolgen. Die Abgrenzung zum Fußballplatz soll nach Möglichkeit durch Bäume oder Sträucher erfolgen. Um den Allee-Charakter zu vermeiden wäre es möglich zwischen den Bäumen/Sträuchern immer wieder Kletter- bzw. Balancierelemente anzuordnen.

Für die Auswahl der geeignetsten Baum- bzw. Sträucherarten fachmännischen Rat einholen. Man kann durch verschiedene Strauch- und Baumarten auch Farbe ins Spiel bringen.

5. Unterer Pausenhof (Ruhebereich): Hier sollen vom allem Sitzgelegenheiten mit Beschattung angelegt werden. Die Holzbänke könnten auch in unterschiedlichen Farben gestrichen werden. Vielleicht kann man auch mit den Schülern selbst Sitzmöglichkeiten gestalten z. B. mit Kabeltrommeln aus Holz. Diese Kabeltrommel können auf mit Spielen bemalt werden.
Um weiter beschattete Bereiche zu erhalten könnte man den unteren Pausenhof mit bepflanzten Bereichen einfassen und in diesen Bereich weiter Sitzmöglichkeiten anordnen.

Angebot der Moser Spielgeräte GmbH & Co KG, Thomatal 37, 5592 Thomatal, vom 3.9.2020: Spielgeräte: 1 Runder Tisch mit 8 Bänken 3.392,20 Euro. 1 Kleine Sitzgruppe mit 8 Hockern 1.098,00 Euro. 2 Netzbänke 2.897,80 Euro. 2 Sonnenschutzsegel 858,00 Euro. 5 Steher auf Robinienholz für Sonnenschutzsegel 1.262,00 Euro. 1 Bergsteigerwand mit Halteseil 1.165,20 Euro. 1 Hang-Steigstamm mit Kettenhandlauf 1.026,40 Euro. 1 Rutschenauflager 423,10 Euro. 1 Anbaurutsche 1.950,00 Euro. 1 Edeldstahlrutsche 3.520,50 Euro. 1 bestehenden Rutschbock mit Rutsche montieren 622,20 Euro. 8 Stelzenwald per Steher 2.761,60 Euro. 1 Baumstamm Mikado 4.202,40 Euro. 40 lfm Themenzaun 10.404,00 Euro. 1 Bodenspiel Himmel und Hölle 336,60 Euro. 1 Bodenspiel Buchstabenspirale 1.260,10 Euro. 1 Bodenspiel Rakete 1.263,40 Euro.

1 Bodenspiel Schlange und Leitern 3.243,50 Euro. 1 Fallschutzmulde herstellen 936,00 Euro. 26 m³ Rundkornkies 1.014,00 Euro. 3 Gummi-Ringlochmatten 214,40 Euro. 10 Erdnägel 27,00 Euro. TÜV-Prüfung 1 Pauschale 450,00 Euro. Anfahrts- und Baustellenpauschale 350,00 Euro = Summe Geräte und Montage 42.295,30 Euro + 20% Umsatzsteuer 8.549,06 Euro = Angebotssumme exklusive Alternativprodukte € 50.754,36.

I.Antrag: Genehmigung der Gestaltung des Schulhofs (Spielplatzgestaltung) bei der Volksschule Millstatt am See – Anna Gasser vorbehaltlich der Auszahlung des Bundeszweckzuschusses in der Höhe von 54.800 Euro.

Abstimmung: 21:0

II.Antrag: Genehmigung des Investitions- und Finanzierungsplan Schulhof (Spielplatzgestaltung) bei der Volksschule Millstatt am See – Anna Gasser zu den Kosten von 54.800 Euro.

Abstimmung: 21:0

EW-TO – Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Absatz 1 und 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO

Frau GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn übergibt dem Vorsitzenden einen selbstständigen Antrag nach § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO.

Der Vorsitzende verliest den Antrag von Frau GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn, Frau GR Mag.^a Sabine Brandner und Herrn GR Franz Politzer vom 29.9.2020. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See. Selbstständiger Antrag nach § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO. Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen: Die MG Millstatt bekennt sich in ihren raumordnerischen Planungsabsichten klar zur Erhaltung des Grüngürtels in der Lechnerschaft. Aus diesem Grunde ist es ausgeschlossen, dass das derzeitige Rodungsgebiet (Grundstücke 595, 596, 597, 598 KG Millstatt) von Grünland in Bauland umgewidmet werden. Begründung: Die gesamte neue Bebauungsplanung stand unter dem Zeichen des sensiblen Umgangs mit dem gewachsenen Orts- und Landschaftsbild. Bereits in der GR-Sitzung vom 20. September 2018 wurden folgende Zielsetzungen für den zu erarbeitenden Textlichen Bebauungsplan und Teilbebauungsplan mit großer Mehrheit beschlossen: „Erhaltung der traditionellen gewachsenen Siedlungsstruktur hinsichtlich der baulichen Ausnutzung, bedarfsgerechte Baulandausweisung, Vermeidung von Baulandhortung und Immobilienspekulation, Erhaltung bzw. Stärkung der dörflichen Strukturen und der Ortskerne, Vermeidung der Verbauung mit großvolumigen Wohngebäuden, ausgenommen solche, die im öffentlichen Interesse stehen“. In der Folge wurde in der „Detailanalyse und Zielsetzungen der Bau- und Grünlandstruktur“ bezüglich Lechnerschaft festgelegt, dass keine maßstäblich überproportionierten Baukörper bzw. Siedlungen zugelassen werden sollen. Insbesondere sollte keine Bebauung an den unmittelbar angrenzenden Grundstücken nördlich der Straße B98 erfolgen. Insbesondere sollte keine Bebauung an den unmittelbar angrenzenden Grundstücken nördlich der Straße B98 erfolgen. In der GR-Sitzung vom 20. Mai 2020 wurde nahezu einstimmig beschlossen: „Erhaltung und Entwicklung von Seeufer und Grünräumen – Erhaltung des Grünbestandes: Der Grünbestand im Bereich des Teilbebauungsplanes ist zu erhalten und teilweise auch zu ergänzen, eine weitere Reduktion von Grünland, Waldflächen und Gehölzstrukturen zugunsten von Baulandwidmungen ist zu minimieren. Bedeutsam sind dabei die Erhaltung des Grünen Rückens mit den Grünkorridoren, Grünkeilen bis zum See, die hanggliedernden Wälder und Freiflächen sowie die Steilhangbereiche westlich, nördlich und östlich des Hauptortes und einzelne Naturdenkmäler“. „Innerhalb des Teilbebauungsplan-Bereiches wird grundsätzlich kein zusätzliches Bauland gewidmet“. Kleinräumige Arrondierungen müssen den Zielsetzungen der Gemeinde entsprechen. Sämtliche der genannten Planungsabsichten fanden sowohl im Textlichen als auch im Teilbebauungsplan ihren Niederschlag und zwar in den Erläuterungsberichten. Weiteres wird im neuen, am 9. September 2020 beschlossenen Textlichen Bebauungsplan festgehalten: „Die Waldflächen übernehmen eine wesentlich gliedernde Funktion auch der Ortschaften am See und bilden durch den grünen Rücken eine zentrale ökologische und landschaftliche Komponente“. Und im Teilbebauungsplan wird „zusammenfassend festgehalten, dass die Waldabschnitte zur Gliederung der einzelnen Ortschaften eine wesentliche Rolle für das Landschaftsbild und auch für das ökologische System übernehmen“. Millstatt am See, am 29. September 2020. Mit freundlichen Grüßen GR Franz Politzer, GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn und GR Mag.^a Sabine Brandner.

Der Vorsitzende weist diesen Antrag dem Ausschuss für Planung, dem Gemeindevorstand und dem Gemeinderat zu.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20.40 Uhr.

Protokollführer:
AL Ferdinand Joham

Vorsitzender:
Bgm. DI Johann Schuster

Protokollunterfertiger:
EM Robert Egger

Protokollunterfertigerin:
GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn